



Beschlussvorlage

Drucksache VL-136/2024

- öffentlich -

Mandy Petzold
Sachbearbeiter/In, Az

III/5

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	22.07.2024	89	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2024	19	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	21	beschließend

Bezeichnung: **Gewerberechtliche Kontrollen;
hier: Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die
Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit
dem Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung -alt-
- (2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung -neu-

SACH- UND RECHTSLAGE:

Seitens der Stadt Biedenkopf wurde bereits die erste Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Einrichtung eines Gewerbeprüfdienstes, wie durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.02.2024 beschlossen (VL-18/2024), unterzeichnet.

Beim letzten Erfahrungsaustausch der Gewerbebehörden des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurde durch den Fachbereichsleiter Herrn Mike-Oliver Klotz mitgeteilt, dass der Kreisausschuss bei seiner Beschlussfassung am 30.04.2024 noch Änderungen in der Vereinbarung vorgenommen hat.

Der Landkreis hat nachträglich festgestellt, dass eine Förderung für den Gewerbeprüfdienst beim Land Hessen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beantragt werden kann. So wurde in die Vereinbarung aufgenommen, dass die Kommunen (vorbehaltlich der Bewilligung und Auszahlung der anvisierten Fördersumme) für die Zeit bis zum 31.12.2028 von der Erstattung der genannten Kosten befreit sind. Eine Anpassung der Kosten erfolgt frühestens für das Kalenderjahr 2030. Um einer evtl. Rückzahlung von Fördergeldern zu entgegen, wurde eine Kündigungsmöglichkeit frühestens zum 31.12.2029 eingeräumt. Die Laufzeit der Vereinbarung ist nun bis 31.12.2029 fixiert. Die salvatorische Klausel wurde angepasst. Insofern betreffen die vorgenannten Änderungen die §§ 3-6 der Vereinbarung und wirken sich nicht nachteilig für die Kommunen aus.

- NEUE VEREINBARUNG -	- ALTE VEREINBARUNG -
<p>§ 3 Kosten</p> <p>(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Landkreis die Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Landkreis eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird.</p> <p>Weiterhin gehen die Vertragsparteien davon aus, dass für diese Aufgabenübernahme eine Landeszuwendung in Höhe von einmalig insgesamt 100.000 € nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit gewährt wird. Vorbehaltlich der Bewilligung und Auszahlung ist die Stadt/Gemeinde für die Zeit bis zum 31.12.2028 von der Erstattung der in Satz 1 genannten Kosten befreit.</p> <p>(2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich durch den Landkreis bei der Stadt/Gemeinde erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen der Stadt/Gemeinde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.</p> <p>(3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.</p>	<p>§ 3 Kosten</p> <p>(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Beauftragten die entstehenden Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Beauftragten eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird.</p> <p>(2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich vom Beauftragten erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.</p> <p>(3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.</p>

<p>(4) Der Landkreis ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen. Eine solche Anpassung erfolgt frühestens für das Kalenderjahr 2030.</p> <p>(5) Der Landkreis ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der teilnehmenden Städte und Gemeinden anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Städte und Gemeinden. Eine solche Anpassung erfolgt frühestens für das Kalenderjahr 2030.</p> <p>(6) Vereinnahmt der Landkreis Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.</p>	<p>(4) Der Beauftragte ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen.</p> <p>(5) Der Beauftragte ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der Auftraggeber anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Auftraggeber.</p> <p>(6) Vereinnahmt der Beauftragte Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.</p>
<p>§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung</p> <p>Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie wird zunächst bis zum 31.12.2029 abgeschlossen. Sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt oder durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung ersetzt wird, verlängert sich die Laufzeit danach auf unbestimmte Zeit jeweils jährlich um ein weiteres Jahr.</p>	<p>§ 4 Dauer der Vereinbarung</p> <p>Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 30.09.2029 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der neuen Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten zum Jahresende gekündigt wird.</p>
<p>§ 5 Kündigungsrecht</p> <p>(1) Jede Vertragspartei ist zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> <p>Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der anderen Vertragspartei. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2029 möglich.</p> <p>(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	<p>§ 5 Kündigungsrecht</p> <p>(1) Beide Vertragsparteien erhalten ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten vor Jahresende. Diese Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>

§ 6 Salvatorische Klausel; Datenschutz; Geheimhaltung; Schriftform; Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannte Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden oder von den Parteien in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich als lückenhaft herausstellen, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Ganzes unberührt. Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 HVwVfG sowie des § 62 S. 2 HVwVfG in Verbindung mit § 139 BGB finden keine Anwendung.

(2) An die Stelle der ursprünglich vereinbarten unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung dieser Vereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt und die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit erkannt hätten. An die Stelle einer veränderten Rechtsgrundlage soll diejenige treten, welche die ursprüngliche ersetzt.

(3) Die Parteien sind einverstanden, dass im Rahmen des Vereinbarungsverhältnisses Daten durch die jeweils andere Partei erhoben, gespeichert und nach den rechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Sie verpflichten sich, bei Durchführung der vorliegenden Vereinbarung die für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten Dritter geltenden Vorschriften zu beachten.

Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung offenbart oder sonst bekannt gewordenen Dienst- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Partei sowie Dritter. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus fort.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend die vorliegende Vereinbarung ist Marburg.

§ 6 Änderung, Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamwerden

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannten Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt. An Stelle der ursprünglich geltenden Rechtsgrundlage soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt, alternativ diejenige Regelung, die die ursprüngliche ersetzt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Das Budget 020201 „Sicherheit und Ordnung“ wird mit Aufwendungen von insgesamt 0,18 Cent pro Einwohner ab dem 01.01.2029 ff. belastet.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der vorgelegten Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf wird zugestimmt.